

92. Gibt es, abgesehen vom Urheberrechte, ein subjektives Persönlichkeitsrecht an eigenen Briefen? Welches sind die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes von Briefen? Kommt es darauf an, ob dem Verfasser bei der Abfassung der Briefe der Gedanke ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung vorgeschwebt hat? Kann gemäß § 809 B.G.B. die Vorlegung von Briefabschriften verlangt werden behufs Feststellung, ob dem Besitzer die Benutzung zur Veröffentlichung auf Grund eines Urheberrechts untersagt werden kann? Beschränkungen eines solchen Anspruches nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1908 i. S. Frau F.-R. (Rl.) w. D. und B. (Bekl.). Rep. I. 638/07.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin war die alleinige Erbin ihres am 25. August 1900 verstorbenen Bruders, des Schriftstellers Friedrich Nietzsche; auf sie sind alle ihm zustehenden Urheberrechte übergegangen. Friedrich Nietzsche unterhielt in der Zeit von 1870 oder 1871 bis Anfang 1889 einen regelmäßigen freundschaftlichen Briefwechsel mit dem am 26. Juni 1905 verstorbenen Professor D. In einem Kodizille zu seinem Testamente hatte dieser den Mitbeklagten B. beauftragt, die in seinem Nachlasse befindlichen Briefe Friedrich Nietzsche's — mehrere Hundert an Zahl —

im Druck öffentlich herauszugeben; zugleich setzte er die Bibliothek der Universität Basel zur Erbin der Originalbriefe ein und ordnete an, daß sie von ihr dem B. zum Zwecke der Herausgabe nach Maßgabe ihrer Bestimmungen über Verleihung von Manuskripten auszuliefern seien. Die Originalbriefe befanden sich im Besitze der genannten Universitätsbibliothek; eine von D. selbst angefertigte Abschrift sollte sich nach Behauptung der Klägerin im Besitze der Beklagten, nach deren Behauptung im Besitze der Witwe D.'s befinden. B. beauftragte den Mitbeklagten D. mit dem Verlage der Briefe. Trotz Widerspruches der Klägerin waren die beiden Beklagten gewillt, die Briefe zu veröffentlichen, wurden hieran jedoch zurzeit durch eine auf Antrag der Klägerin erlassene einstweilige Verfügung gehindert.

Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß jede Vervielfältigung, jede Bearbeitung oder öffentliche Mitteilung und jede gewerbsmäßige Verbreitung, sowie jede Übersetzung der Briefe Friedrich Nietzsche's an Professor D. in Basel während der Dauer der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren seit Friedrich Nietzsche's Ableben ohne ihre Einwilligung sowohl im Deutschen Reiche, als in den bei der Berner Konvention beteiligten Staaten rechtlich unstatthaft sei;
2. bei Strafe jede Vervielfältigung, Bearbeitung, öffentliche Mitteilung, gewerbliche Verbreitung oder Übersetzung dieser Briefe, sowie auch jede Ankündigung darüber innerhalb der fraglichen Zeit und Gebiete zu unterlassen und etwa widerrechtlich bereits hergestellte Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen zu vernichten.

Sie stützte diese Anträge in erster Linie auf ein ihr zustehendes Autorrecht, indem sie darzulegen suchte, daß sämtliche Briefe einen reichen, in origineller Art um seiner selbst willen formulierten Gedankeninhalt hätten, der, für sich betrachtet, auch ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfassers hohen literarischen Wert habe. Sie behauptete ferner, daß ihr Bruder trotz Absendung der Briefe deren Eigentümer geblieben sei, so daß die Veröffentlichung durch die Beklagten in das jetzt ihr zustehende Eigentumsrecht eingreifen würde. Endlich würde diese Veröffentlichung ein von ihr zu vertretendes Persönlichkeitsrecht Friedrich Nietzsche's, sowie ein gleiches in ihrer Person

begründetes Recht verletzen. Die Briefe seien mit Intimität und schrankenloser Offenheit geschrieben, so daß die Persönlichkeit des Absenders dadurch der Öffentlichkeit gegenüber bloßgestellt werde. In der Veröffentlichung liege ein Vertrauensbruch, da sie nur für den Adressaten bestimmt gewesen seien; auch enthielten sie Stellen, deren Bekanntgabe die Angehörigen Friedrich Nietzsche's verletzen würde.

Die Beklagten bestritten, daß die Briefe einen individuellen, um seiner selbst willen formulierten Gedankeninhalt hätten; die meisten enthielten nichts als unwichtige geschäftliche Mitteilungen. Von einer Verletzung der Persönlichkeit Friedrich Nietzsche's oder seiner Angehörigen durch die Bekanntgabe könne keine Rede sein; übrigens versprächen die Beklagten, bei einer etwaigen Veröffentlichung alle Stellen zu unterdrücken, wodurch die Klägerin oder deren Angehörige irgendwie verletzt werden könnten. Das Eigentum an den Briefen habe auf Grund des Empfanges dem Professor D. zugestanden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Auf ihre Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Soweit die Klage auf angebliches Eigentum der Klägerin an den Briefen Friedrich Nietzsche's gestützt ist, hat die Revision keinen Angriff gegen das Urteil erhoben. Das Eigentum der Klägerin ist in Übereinstimmung mit der in der Theorie herrschenden Meinung (vgl. Reichardt, Das Recht an Briefen S. 12 flg. und Zitate) mit Recht verneint worden. Das Eigentum an dem abgesandten Briefe geht regelmäßig auf den Empfänger über, während das etwa bestehende Urheberrecht dem Verfasser verbleibt.

Ebenso ist die Klage mit Recht abgewiesen, insoweit sie auf ein sog. Individual- oder Persönlichkeitsrecht der Klägerin gestützt war. Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts. Ein Persönlichkeitsrecht an den eigenen Briefen — abgesehen von deren urheberrechtlichem Schutze —, dessen gesetzliche Anerkennung vielfach, unter anderem auch in dem ersten

Entwürfe zum gegenwärtigen Urheberrechtsgesetze vorgeschlagen war, ist bisher nicht durchgedrungen. Ein Rechtsschutz der Persönlichkeit ist daher auf diesem Gebiete nur gegen unerlaubte Handlungen gegeben, und zwar gegen begangene im Wege der Schadensersatz- und Wiederherstellungsklage, gegen in Aussicht stehende im Wege der Unterlassungsklage. In dieser Hinsicht stellt aber der Vorderrichter in rein tatsächlicher Erwägung ohne Rechtsirrtum fest, daß nach dem tatsächlichen Vorbringen der Klägerin in Verbindung mit den von den Beklagten erteilten Zusicherungen die Beforgnis, daß die Klägerin durch die Veröffentlichung in irgend einer Weise in einem rechtlich geschätzten Interesse, insbesondere an ihrer Ehre oder an ihrem Vermögen, geschädigt werden könnte, unbegründet sei.

Begründet ist dagegen die Revision bezüglich des Klagegrundes des Urheberrechts.

Dem von der Klägerin überreichten Gutachten des Professors R. ist darin beizutreten, daß es für den Charakter der Briefe als urheberrechtlicher Erzeugnisse belanglos ist, ob auf seiten des Verfassers zur Zeit der Niederschrift ein erkennbares Interesse anervielfältigung und gewerbsmäßiger Verbreitung bestanden hat, ob die Briefe in solcher Vorstellung geschrieben sind, oder ob sich der Zweck der Niederschrift in der Mitteilung an den Adressaten erschöpft. Indem sich die angefochtene Entscheidung auf die Verneinung eines bei der Abfassung der Briefe „im Hintergrunde stehenden Gedankens“ ihrerervielfältigung stützt, beruht sie auf Rechtsirrtum. Der urheberrechtliche Schutz von Briefen, auch von Vertrauensbriefen, hat keine anderen Voraussetzungen als der von anderen Schriftwerken. Der Grund zum urheberrechtlichen Schutze kann nur in einer objektiven, inneren Eigenschaft des Schriftwerkes gefunden werden; wie er nicht abhängt von der Verwertungsmöglichkeit im Wege des Verlags (Entsch. des R.O. in Zivilf. Bd. 41 S. 48), so auch nicht von den Absichten, die den Verfasser bei der Niederschrift geleitet haben.

Erforderlich ist auch bei Briefen, daß sie sich als eine individuelle Geistes schöpfung, als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen. Daher genügt es nicht, daß sie wegen des darin enthaltenen Tatsachenmaterials als historische Urkunden, insbesondere als Belege für den Charakter und die Lebensschicksale des Verfassers, allgemein interessant und literarisch verwertbar sind. Unter Aus-

scheidung des etwaigen historischen oder biographischen Interesses ist vielmehr zu fragen, ob sie auch abgesehen von den bekundeten Tatsachen und als Erzeugnisse eines beliebigen Verfassers literarisch bedeutsam sein würden. Diese literarische Bedeutung, die den Urheberschutz begründet, kann beruhen auf einem originalen Gedankeninhalte; sie kann aber auch beruhen auf einer künstlerischen Formgebung, die auch bloßen Vertrauensbriefen ohne originalen Gedankeninhalt vermöge der besonderen Anmut und Kraft des Stiles einen ästhetischen Reiz und literarischen Wert verleiht.

In dieser Hinsicht sind zur Begründung der urheberrechtlichen Klage genügende Behauptungen aufgestellt worden; insbesondere ist angegeben, daß die Briefe Friedrich Nietzsche's an D. in ihrer rein literarischen Bedeutung mindestens auf gleicher Höhe stehen wie seine bereits in vier Bänden erschienenen übrigen Briefe, in denen er sich anerkanntermaßen als ein „Briefkünstler“ betätigt habe. Es wird daher lediglich eine Frage des Beweises sein, ob und inwieweit den streitigen Briefen dieser Charakter zuzusprechen ist.

Was den Antrag auf Vorlegung der von D. angefertigten Briefabschriften anlangt, so kann er auf § 423 B.P.D. nicht gestützt werden, weil die Beklagten zur Beweisführung auf diese Urkunden nicht Bezug genommen, vielmehr deren Benutzung im Prozesse stets abgelehnt haben (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 35 S. 109).

Es kommt daher gemäß § 422 B.P.D. darauf an, ob die Klägerin nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Vorlegung der Abschriften verlangen kann. In dieser Beziehung steht ihr der § 810 B.G.B. nicht zur Seite; insbesondere kann sie nicht behaupten, daß die Abschriften im Interesse ihres Erblassers Friedrich Nietzsche gefertigt sind, d. h. um ihm als Beweismittel zu dienen. Dies läßt sich nicht einmal von den Originalbriefen behaupten (vgl. Planck, B.G.B. § 810 Bem. 3 b/a).

Dagegen kann sich die Klägerin auf § 809 B.G.B. berufen. Die Abschriften können den Beklagten dazu dienen, die Briefe im Druck herauszugeben. Besteht aber an den Briefen ein Urheberrecht der Klägerin, so kann sie ihnen die Benutzung der Abschriften untersagen. Dasselbe Recht würde ihr auch gegenüber der Witwe D.'s zustehen. Befinden sich daher die Abschriften in deren Gewahrsam, so erscheint unter der Voraussetzung, daß deutsches Recht anzuwenden

ist, der eventuell gestellte Antrag berechtigt, der Klägerin gemäß § 428 B.F.D. eine Frist zur Herbeischaffung der Urkunden zu setzen. Denn die Befichtigung der Abschriften ist aus dem Grunde für die Klägerin von Interesse, weil sie sich Gewißheit verschaffen will, ob ihr in Ansehung der Abschriften der Anspruch zusteht, die Benutzung zum Zwecke der Veröffentlichung zu untersagen. Ein etwaiges Eigentum der Besitzer würde dem Anspruche aus § 809 B.G.B. an sich nicht entgegenstehen.

Wohl aber können sie nach § 242 B.G.B. geltend machen, daß sie die ihnen obliegende Leistung nur so zu bewirken haben, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte erfordern. Vor allem kommt hierbei in Betracht, daß, wenn ihr auch ein Urheberrecht an den Briefen zustehen sollte, die Klägerin doch von dem berechtigten Besitzer nicht verlangen könnte, daß er ihr zu dessen Verwirklichung im Wege einer von ihr zu veranstaltenden Veröffentlichung ver helfe; vielmehr würde sich ihr Anspruch gegen den Besitzer in der Untersagung einer von ihm vorzunehmenden Herausgabe erschöpfen. Es würde daher gegen Treu und Glauben verstoßen, das Recht auf Vorlegung zu benutzen, um selbst die Briefe zu veröffentlichen und die Rechtsposition der Besitzer, vermöge deren sie die Veröffentlichung durch die Klägerin verhindern können, zu beeinträchtigen. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Vorlegung diese Rechtsposition der Besitzer gefährden würde. Daraus folgt, daß der Anspruch auf Vorlegung in diesem Falle nur unter gehörigen Kautelen — z. B. Sicherheitsleistung —, deren Bestimmung dem richterlichen Ermessen unterliegt, verfolgt werden kann (vgl. auch § 811 Abs. 2 B.G.B.). Selbst die Möglichkeit, die hier übrigens nach dem bisherigen Tatbestande nicht in Betracht kommt, ist nicht auszuschließen, daß ein nachgewiesenes berechtigtes Interesse des Besitzers, gewisse Teile der Korrespondenz auch der bloßen Kenntnis der Klägerin vorzuenthalten, die Verfolgung des Anspruches insoweit überhaupt als unzulässig erscheinen läßt. In dieser Hinsicht ist alles Nähere der demnächstigen Entscheidung des Berufungsgerichts vorzubehalten.“